

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V.
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Stadtkreis Gießen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
- (2) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- (3) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen
- (5) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- (6) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- (7) Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale und pflegerische Berufe sowie Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten in sozialen Organisationen
- (8) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
- (9) Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung
- (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von Solidar
- (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- (12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit
- (13) Katastrophenhilfe
- (14) Öffentlichkeitsarbeit
- (15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratungs-, Koordinations-, Entwicklungs- und andere Dienstleistungsfunktionen sowie durch Zuwendungen einschließlich Darlehen.

- (16) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Durchführung entsprechender Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- Schaffung und Unterhaltung von Modelleinrichtungen und Durchführung entsprechender Modellmaßnahmen;
- Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten
- Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Schaffung und Unterhaltung von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- Beratung u. a. in Fachausschüssen;
- Engagement in der Entwicklungshilfe;
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- Beratung und Unterstützung der Gliederungen und Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Unterstützung von Initiativen in der Jugendarbeit.

- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt *oder* indirekt begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Stadt Gießen zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, diese Satzung oder das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird den nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organen übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

- (5) Ein/eine vom Kreisvorstand benannte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Kreisjugendwerkvorstandes beratend teil.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.
- c) Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.

Näheres regelt eine Wahlordnung.

- d) den Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.

- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung ergeht unter Einhaltung dieser Frist an die Mitglieder zur Weitergabe an die gewählten Delegierten.

Anträge und Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Kreisvorstand einzureichen.

Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist eine außerordentliche Kreiskonferenz binnen drei Wochen nach Maßgabe der in Satz 2 festgelegten Frist und Form einzuberufen.

- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht der Kreisrevisoren für den Berichtszeitraum entgegen, genehmigt die Jahresabschlüsse und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz.

Sie kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes bzw. des Kreisausschusses ein verdientes Mitglied zum/zur Ehrenvorsitzenden bzw. weitere verdiente Mitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern, deren Anzahl auf höchstens 3 begrenzt ist, benennen. Zwischen zwei Kreiskonferenzen kann die im Satz 2 angeführte Aufgabe vom Kreisausschuss wahrgenommen werden.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband, Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf den untergeordneten Gliederungsebenen oder beim Kreisverband gleichzeitig Vorstandsfunktionen ausgeübt werden.

- (4) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Beschlüsse einschließlich Satzungsänderungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

- (6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden, dem Konferenzleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie dauert gegebenenfalls über die Befristung nach Satz 1 hinaus bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes fort.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet außerdem durch:

- Niederlegung des Amtes;
- Abwahl
- Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt

Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch im letzten Monat der Amtsperiode eine Kreiskonferenz zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Endet die Amtszeit eines einzelnen, mehrerer oder sämtlicher Vorstandsmitglieder vorzeitig während einer laufenden Amtsperiode, dauert die Amtszeit der neu bestellten Organmitglieder bis zum regulären Ende der laufenden Amtsperiode.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit sämtlicher Vorstandsmitglieder kann die Kreiskonferenz die Amtszeit des neuen Vorstandes nach Satz 1 bestimmen.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Nachwahl durch den Kreisausschuss.

Er besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
drei Stellvertreter/-innen
dem/der Rechner/in
dem/der Schriftführer/in, die zusammen den engeren Vorstand bilden und 6 weiteren
Beisitzer/-innen sowie dem/der Ehrenvorsitzenden“ und höchstens 3
Ehrenvorstandsmitgliedern

Wobei Frauen und Männer mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Die Haftung des Vorstandes ist im Innenverhältnis bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der/die Ehrenvorsitzende, der/die Kreisrevisoren/innen sowie der/die Betriebsratsvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Diese/dieser sind/ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nehmen/nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandes nach § 26, wie auch sein/seine bestellter Vertreter/in beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

- (7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
- (8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsauftragten.

- (9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes, der Fachausschüsse und der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (10) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes beratend teil.

§ 9 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern der Ortsvereine, den Vertretern der Stützpunkte und den Beauftragten der korporativen Mitgliedern zusammen.
- (2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nimmt die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer des Kreisverbandes sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
- (3) Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Revisionsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Lage sowie die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung und über die Arbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen.
- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Kreisvorsitzenden und einer/ einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Hauptamtliche Beschäftigte, die den Kreisverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen u. a. im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Die Positionen des Budgets müssen im Rechnungswesen dargestellt werden.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband und den Bundesverband an.
- (2) Der Kreisverband ist seinerseits gegenüber seinen Gliederungen sowie des Kreisjugendwerks im Rahmen des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatutes und der Satzung zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.
- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Der Kreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht auf Verlangen an den jeweils folgenden Sitzungen der Organe seiner Gliederungen beratend teilzunehmen.
- (5) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen seiner Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Diese Satzung wurde:

Beschlossen in der Kreiskonferenz am 02.07.2011

Wilhelm Jost
Vorsitzender

Heinz Heidt
stellv. Vorsitzender

Eingetragen im Vereinsregister, Amtsgericht Gießen